

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Hennstedt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen
vom 18. Januar 2024

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen hat am **11.12.2023** aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs **Hennstedt** der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formulärmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18 Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Grabstätten in Reihenlage für:

- | | | | |
|----|---|----------|---------------|
| a) | Särge bis 1,20 m für
je Grabbreite | 25 Jahre | 1.000,00 Euro |
| b) | Särge über 1,20 m für
je Grabbreite | 25 Jahre | 1.670,00 Euro |
| c) | Särge über 1,20 m
<i>in Rasenlage</i> für
je Grabbreite | 25 Jahre | 2.230,00 Euro |
| d) | Urnen für
je Grabbreite | 20 Jahre | 1.300,00 Euro |

2. Wahlgrabstätte für je Grabbreite	25 Jahre	1.670,00 Euro
--	----------	---------------

2.1. Urnen-Grabstätte im Baumgräberfeld für je Grabbreite	20 Jahre	1.300,00 Euro
---	----------	---------------

3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 2 berechnet.
- Teile eines Jahres unter sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
- Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | |
|--|------------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde | 30,00 Euro |
| 2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 30,00 Euro |
| 3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 80,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 32,00 Euro |

(3) Gebühren für die Bestattung, für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden erhoben, dies sind

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 380,00 Euro |
| b) Säрге über 1,20 m | 870,00 Euro |
| 2. für eine Urnenbestattung | 380,00 Euro |

(4) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| 1. die Ausgrabung einer Leiche | 3.170,00 Euro |
| 2. die Ausgrabung einer Urne | 1.140,00 Euro |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

(1) Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung ist in der unter § 6, Abs. 2, Punkt 1 - 2 jeweils aufgeführten Gebühr enthalten.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **01.02.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.07.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 09.01.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kellinghusen, den 18.01.2024

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen
- Der Kirchengemeinderat -**

gez. A. Zühlke

Andreas Zühlke
Vorsitzender des
Kirchengemeinderates

(L.S.)

gez. C. Jacobi

Christoph Jacobi
Mitglied des
Kirchengemeinderates

*

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde dauerhaft im Internet unter www.kk-rm.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Ein vorheriger Hinweis erfolgte im „Anzeiger“ am 20.01.2024.

gez. A. Zühlke

Andreas Zühlke
Vorsitzender des
Kirchengemeinderates

(L.S.)

gez. C. Jacobi

Christoph Jacobi
Mitglied des
Kirchengemeinderates

*